

# **Organisationsreglement der Schwellenkorporation Gündlischwand**

Fassung vom Mai 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>2 ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
1. STIMMBERECHTIGTE.....	5
2. VORSTAND.....	8
3. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
4. ANGESTELLTE.....	10
<b>3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>4 FINANZIELLES .....</b>	<b>11</b>
<b>5 AUFSICHT DES KANTONS .....</b>	<b>13</b>
<b>6 RECHTLICHES.....</b>	<b>13</b>
<b>7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG I: ENTSCHEIDIGUNG VORSTAND .....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE.....</b>	<b>19</b>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Gündlischwand (nachfolgend Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Gündlischwand übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Gündlischwand.</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeterplan, bestehend aus Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:5 000, Plan 1 (Plan Nr. 1065-1) vom Juni 1994 und Plan 2 (Plan Nr. 1065-2) vom Juni 1994, genehmigt am 17. November 1994 von der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bezeichnung und Benennung der Gewässer</li><li>– Perimetergrenze</li><li>– Beitragskriterien (Beitragsklassen I + II)</li><li>– Parzellen-Nummern</li><li>– Eigentumsgrenzen</li><li>– Pflichtstrecken Kraftwerke und Bahnen</li><li>– Wasserbaupflicht Kanton an Kantonstrassen gemäss Art. 9 WBG</li><li>– Direkter Objektschutz Bahnen und Strassen</li></ul>
Meldepflicht	<p><b>Art. 3</b> Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p>

<sup>4</sup> Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

<sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

- Wasserbauplicht Kanton
- Art. 5** <sup>1</sup> Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).
- <sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).
- <sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

- Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers  
(Art. 13 WBG)
- Art. 6** <sup>1</sup> Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.
- <sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

## 2 Organisation

- Organe
- Art. 7** <sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Das Rechnungsprüfungsorgan
  - Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

## 1. Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.</p>
Mitgliederversammlung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberchtigten zur Mitgliederversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget der Erfolgsrechnung des nächsten Jahres zu beschliessen,</li><li>– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gündlischwand bekannt.</p>

## Rechte

Stimmrecht	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Stimmberchtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.</p> <p><sup>2</sup> Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p><sup>3</sup> Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrecht ist, hat nur ein Stimmrecht.</p>
Ausübung des Stimmrechts a) Natürliche Personen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p> <p><sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	<p><sup>3</sup> Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– mehrere natürliche Personen,</li><li>– eine juristische Person,</li><li>– mehrere juristische Personen oder</li><li>– juristische und natürliche Personen</li></ul>

Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter **Art. 12** <sup>1</sup> Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiervor ausüben.

<sup>2</sup> Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Ausschluss von Stellvertretungen **Art. 13** Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Feststellung des Stimmrechts  
a) jederzeit **Art. 14** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information **Art. 15** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative **Art. 16** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist **Art. 17** <sup>1</sup> Das Initiativbegehr ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 19</b> Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

## **Befugnisse**

Wahlen	<p><b>Art. 21</b> Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)</li><li>b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes</li><li>c) Das Rechnungsprüfungsorgan</li></ul>
Sachgeschäfte	<p><b>Art. 22</b> Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li><li>b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen</li><li>c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge</li><li>d) Die Jahresrechnung</li><li>e) Soweit CHF 50 000 übersteigend<ul style="list-style-type: none"><li>– Neue Ausgaben,</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li><li>– Finanzanlagen in Immobilien,</li><li>– Verzicht auf Einnahmen,</li><li>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und</li><li>– Stellen und deren Besoldungsrahmen.</li></ul></li></ul>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p>

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 24** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 26** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 Mal kleiner als für einmalige.

## 2. Vorstand

Vorstand

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.

Befugnisse

**Art. 28** <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Im Verhindungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 30</b> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 2 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

Protokoll

**Art. 35** Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

### 3. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-  
organ

**Art. 36**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus 3 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-  
schutz

**Art. 37**<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

### 4. Angestellte

Privatrechtlich  
Angestellte

**Art. 38**<sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit den privatrechtlich Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### Sekretariat

Stellung

**Art. 39** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 40**<sup>1</sup> Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### 3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Gündlischwand.</p> <p><sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Gündlischwand mit.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einem Mitglied des Vorstands</li><li>b) einem Mitglied einer Kommission oder</li><li>c) Angestellten der Schwellenkorporation</li></ul>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 42 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

### 4 Finanzielles

Mittelbeschaffung	<p><b>Art. 44</b> Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p>
-------------------	---

Perimeterplan	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p><sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Beitragsklasse I (100 Prozent der Schatzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabisses und der gleichen <b>unmittelbar</b> gefährdet ist)</li><li>– Beitragsklasse II 70 Prozent der Schatzung: umfasst dasjenige <b>mittelbar</b> gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)</li></ul> <p><sup>3</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschatzung.</p> <p><sup>4</sup> Umfasst eine Parzelle beide Beitragszonen, wird sie jener Zone zugeordnet, in welcher der grössere Flächenanteil liegt.</p>
Perimeterschatzung	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Schatzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p><sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schatzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schatzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p><b>Art. 48</b> Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2.5 Promille der Perimeterschatzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten.</p>
Bilanzüberschuss	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 1 000 000 nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Bilanzüberschuss über dem Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder</li><li>– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.</li></ul>

Vergabe von Arbeiten      **Art. 50** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

## 5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle      **Art. 51** <sup>1</sup> Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).  
<sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen  
Vorstand      **Art. 52** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

## 6 Rechtliches

Änderung des  
Reglements oder  
des Perimeters      **Art. 53** <sup>1</sup> Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).  
<sup>2</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).  
<sup>3</sup> Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage      **Art. 54** <sup>1</sup> Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.  
<sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Gündlischwand oder an einem anderen vom Gemeinderat von Gündlischwand bezeichneten Ort.  
<sup>3</sup> Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gündlischwand publiziert.

<sup>4</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung  
des Wasserbauplans

**Art. 55** <sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der  
Schwellenkorporation

**Art. 56** <sup>1</sup> Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Gündlischwand und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

<sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

<sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

<sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemäss Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Gündlischwand über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grund-  
eigentümerbeiträge

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grund-eigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu beachten.

<sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuld-betreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

**Art. 58** Bezuglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

**Art. 59** <sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zu widerhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5 000 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

## 7 Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 60** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

**Art. 61** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Gündlischwand vom 12. November 2007 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Gündlischwand hat dieses Reglement am 07. Juni 2023 angenommen.

Der Präsident:  
Peter von Almen

.....Peter....von....Almen..

Der Sekretär:  
Bruno Gertsch

.....B.Gertsch.....

## Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 05. Mai 2023 bis 07. Juni 2023 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Gündlischwand öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 04. Mai 2023 bekannt.

Gündlischwand, 07. Juni 2023

Der Sekretär:  
Bruno Gertsch



**Genehmigt**

BERN, den 10. APR. 2024

Bau- und Verkehrs-  
direktion des Kantons Bern  
Tiefbauamt  
Der Kantonsoberingenieur:



## Anhang I: Entschädigung Vorstand

### ***Pauschale Entschädigungen***

Präsidentin/Präsident	CHF 200 pro Jahr
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF 100 pro Jahr
Sekretärin/Sekretär	CHF 200 pro Jahr
Finanzverwalterin/Finanzverwalter	CHF 1 100 pro Jahr
Sitzungsgeld	CHF 30 pro Sitzung

### ***Entschädigung nach Zeitaufwand***

Begehungungen, Besprechungen	CHF 50 pro Stunde
------------------------------	-------------------

### ***Spesen***

Fahrzeuge	CHF 0.70 pro km
ÖV	nach effektivem Aufwand (Belege)
EDV, Telefon	CHF 200 bis 400 pro Jahr

## Anhang II: Schatzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
  - Gebäude
  - Anlagen der Wasserversorgung
  - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
  - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
  - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist<sup>1</sup>
2. Schatzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:
- 1-Spur Anlagen (BOB) CHF 350 pro Laufmeter
  - Doppelspur Anlagen (BOB) CHF 700 pro Laufmeter
- Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:<sup>2</sup>
- Trasse CHF 22.50 pro Laufmeter
  - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
- Leitungen der BKW, des Kraftwerks der Jungfraubahn oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
- Unter- und Transformatorenstationen: amtlicher Wert
  - Anlagen von 380/220 kV CHF 245 pro Laufmeter
  - Anlagen von 132/50 kV CHF 105 pro Laufmeter
  - Anlagen von 40/16 kV CHF 10.50 pro Laufmeter
- Strassen werden wie folgt bewertet:
- Breite bis 3.20 m CHF 400 pro Laufmeter
  - Breite 3.21 - 4.20 m CHF 500 pro Laufmeter
  - Breite 4.21 - 7.50 m CHF 700 pro Laufmeter
  - Breite über 7.50 m CHF 800 pro Laufmeter
  - Gemeindestrasse bis 4.20 m CHF 200 pro Laufmeter
  - Gemeindestrasse über 4.21 m CHF 250 pro Laufmeter
- Leitungen der Wasserversorgung und Kanalisationen werden wie folgt bewertet:
- Wasserversorgung, Innendurchmesser über 50 mm CHF 35 pro Laufmeter
  - Kanalisation mit einem Durchmesser von 25-50 cm CHF 50 pro Laufmeter
  - Kanalisation mit einem Durchmesser über 50 cm CHF 100 pro Laufmeter

---

<sup>1</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.